

A. Prüfungsauftrag

1 Als zuständiger gesetzlicher Prüfungsverband haben wir bei der

**Sodener Baugenossenschaft eG
Bad Soden**

- im Folgenden "Genossenschaft" genannt -

gemäß § 53 Absatz 1 GenG zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eine Pflichtprüfung durchgeführt.

2 Im Geschäftsjahr 2019 haben die Umsatzerlöse der Genossenschaft die Grenze von EUR 3.000.000,00 nicht überschritten. Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Buchführung gemäß § 53 Absatz 2 GenG ist damit nicht Gegenstand der gesetzlichen Prüfung.

3 Der Vorstand der Genossenschaft hat uns den Auftrag erteilt, die Erweiterung der genossenschaftlichen Pflichtprüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß § 53 Absatz 2 GenG durchzuführen.

4 Wir bestätigen gemäß § 58 Absatz 1 GenG i. V. m. § 321 Absatz 4 a HGB, dass wir bei der Durchführung der Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

5 Die Prüfung erstreckte sich auf den Zeitraum vom 06.12.2019 bis 29.01.2021 unter Einbeziehung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019.

6 Die Vorsitzende des Aufsichtsrats wurde gemäß § 57 Absatz 2 GenG vom Beginn der Prüfung benachrichtigt.

7 Es ist geplant, dass wir in einer gemeinsamen Sitzung im Februar 2021 von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 57 Absatz 4 GenG über das vorläufige Prüfungsergebnis berichten.

8 Der über diese Prüfung verfasste Bericht wurde nach dem IDW Prüfungsstandard 450 n. F. erstellt.

9 Die Haftung für die Prüfung gegenüber der geprüften Genossenschaft und Dritten bestimmt sich auch für die beauftragte Erweiterung der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nach § 62 GenG.

F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

- 87 Wir fassen das Ergebnis unserer gesetzlichen Prüfung nach § 53 Absatz 1 GenG einschließlich der beauftragten Erweiterung der Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung nach § 53 Absatz 2 GenG wie folgt zusammen:

Unsere Prüfung umfasst danach die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Dazu sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft zu prüfen. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt unter Einbeziehung des in der Verantwortung des Vorstandes aufgestellten Jahresabschlusses. Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sowie die Verantwortlichkeit des Aufsichtsorgans werden durch die Prüfung nicht eingeschränkt.

Der Jahresabschluss unterlag dabei einer Prüfung unter entsprechender Anwendung von § 316 Absatz 3, § 317 Absatz 1 Satz 2 und 3 HGB.

Grundsätzliche Feststellungen

- 88 Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder (Förderzweck) vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.
- 89 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft mit ihrer im Prüfungszeitraum ausgeübten Geschäftstätigkeit ihren satzungsmäßigen Förderzweck gegenüber den Mitgliedern verfolgt hat.

Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Einbeziehung von Buchführung und Jahresabschluss der Genossenschaft

- 90 Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.
- 91 Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 entspricht bis auf die genannten Feststellungen den gesetzlichen Erfordernissen (vgl. Tz 33ff).
- 92 Die Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft ist geordnet; die Zahlungsfähigkeit ist gesichert. Auch aus der Fortschreibung der Geschäftsentwicklung ergibt sich eine ausreichende Liquidität. Die durch einen Jahresfehlbetrag gekennzeichnete Ertragslage des Jahres 2019 wird maßgeblich beeinflusst durch den Fehlbetrag aus der Hausbewirtschaftung. Für das Jahr 2020 wird aufgrund des Wirtschaftsplans ein Jahresüberschuss erwartet.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

- 93 Unsere Prüfungshandlungen haben ergeben, dass der Vorstand seinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen mit folgender Ausnahme ordnungsgemäß nachgekommen sind.
- 94 Irrtümlicherweise wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2019 nicht entsprechend § 48 Absatz 1 S.1 GenG festgestellt. Dies ist spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung nachzuholen. Erst danach können die Beschlüsse für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 gefasst werden. Unsere Prüfungshandlungen haben ergeben, dass der Aufsichtsrat seinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Frankfurt am Main, den 29.01.2021

Verband der Südwestdeutschen
Wohnungswirtschaft e. V.



Neumann

Wirtschaftsprüferin



Yigit

Wirtschaftsprüfer